

**Grundlagendaten Potenzialfläche**

**Kreis:** Rendsburg-Eckernförde  
**Stadt/Gemeinde:** Aukrug, Ehndorf, Wasbek

**Anzahl Teilgebiete:** 3  
**Größe (ha):** 226,6

**Realnutzung:**

Die Potenzialfläche besteht aus drei Teilflächen. Die westliche Teilfläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Die mittlere Fläche besteht zu etwa gleichen Teilen aus Grünland und Acker, kleine Gehölzflächen sind vorhanden. Weitere Gehölzflächen wurden ausgespart. Die östliche Teilfläche wird ackerbaulich genutzt. Teils werden Ackergrenzen und Wege von Wallhecken oder Baumreihen gesäumt. Die westliche sowie die mittlere Teilfläche werden vom Fließgewässer Wischbek gequert.

**Vorbelastung:**

-

**Sonstige Regionalplandarstellung:**

Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen

**Grundlagendaten Vorranggebiet**

**Kreis:** Rendsburg-Eckernförde  
**Stadt/Gemeinde:** Aukrug, Ehndorf, Wasbek

**Anzahl Teilgebiete:** 2  
**Größe (ha):** 179,3

**Realnutzung:**

Das Vorranggebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die westliche Teilfläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Die östliche Fläche besteht zu etwa gleichen Teilen aus Grünland und Acker. Teils werden die Schläge und Wege von Wallhecken oder Baumreihen gesäumt. Beide Flächen werden vom Fließgewässer Wischbek gequert.

**Vorbelastung:**

-

**Sonstige Regionalplandarstellung:**

Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung

**Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale**

Überlagerung mit folgenden Kriterien hoher Priorität (vgl. Ziff. 2.8 Plankonzept):

- Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 750m Radius um Weißstorchhorste/ im 1km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten

**Abwägungsentscheidung**

- Potenzialfläche wird vollständig als Vorranggebiet übernommen
  **Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet übernommen**
 Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet übernommen

Die Potenzialfläche bleibt gegenüber dem vierten Planentwurf unverändert und wird teilweise als Vorranggebiet übernommen. Zum vierten Entwurf wurden die Waldbereiche seitens der zuständigen Fachbehörde überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass nicht alle bisher als Wald ausgeschlossenen Bereiche als Wald anzusehen sind. Insofern konnte das östlich der Hochspannungsfreileitung gelegene Vorranggebiet im nördlichen Teilbereich erweitert werden. Zusätzlich war die Lage der Platzrunden um den Flugplatz Aukrug geprüft worden, hier wurde die Potenzialfläche ebenfalls geringfügig angepasst, da der bisherige Ausschlussbereich nicht der veröffentlichten Abgrenzung entsprach. Es ergab sich eine geringfügige Erweiterung des westlich der Hochspannungsfreileitung gelegenen Vorranggebietes. Die Änderungen bleiben auch nach dem vierten Planentwurf bestehen.

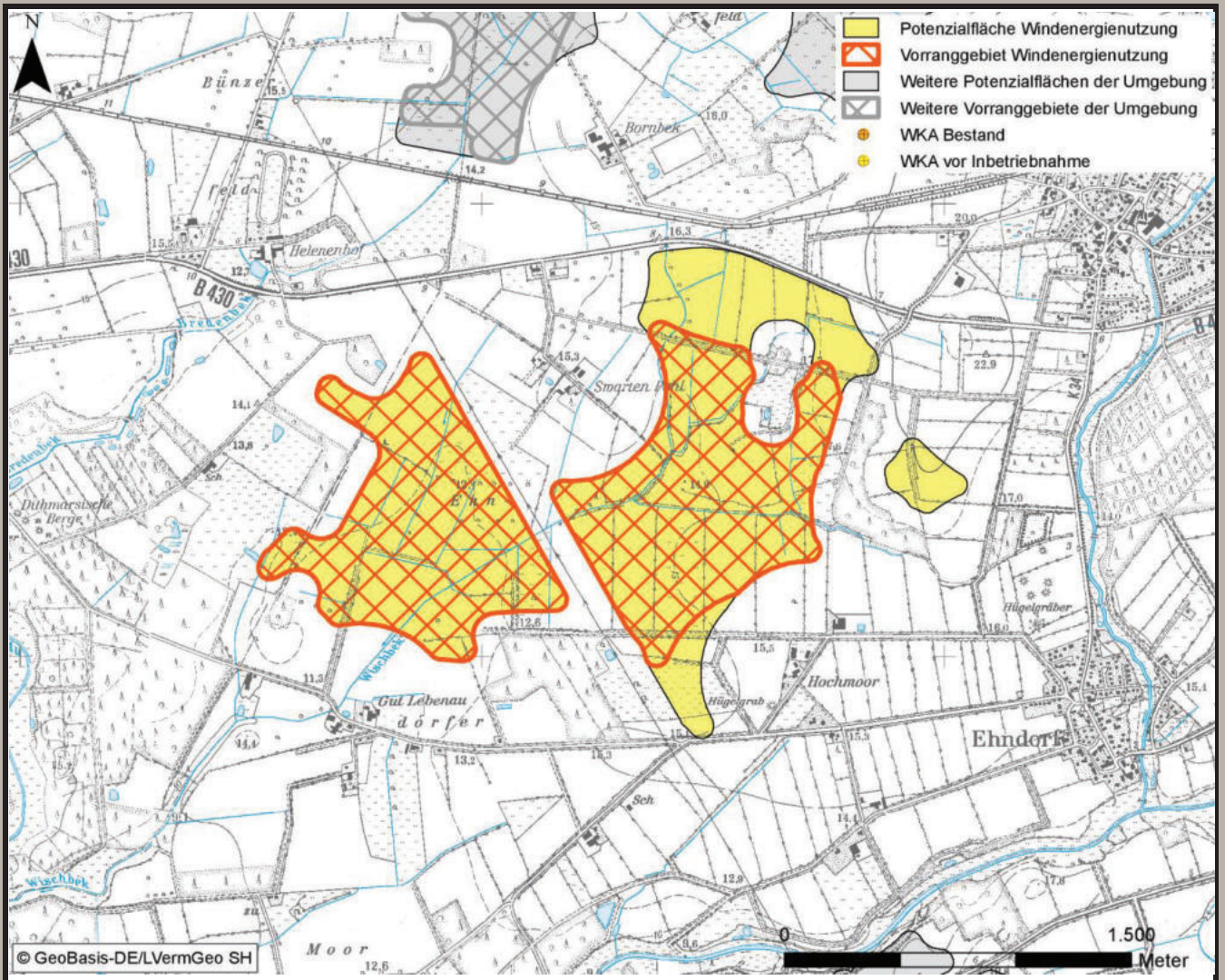
An der bisherigen Abwägungsentscheidung wird festgehalten: Der als weiches Tabukriterium festgelegte Abstandsbereich um Siedlungen von 800m wird für die Ortslagen der Gemeinden Wasbek und Ehndorf um einen 200m erweiterten Schutzbereich ergänzt, da aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Windenergienutzung dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt wird. Damit entfällt die östliche Teilfläche vollständig, zugleich entfällt dadurch der Überschneidungsbereich mit dem Stadt-Umland-Bereich von Neumünster, so dass diesbezüglich kein Konfliktrisiko mehr besteht. Bei der mittleren Teilfläche entfällt ein nordöstlicher Bereich der Potenzialfläche.

Die Potenzialfläche liegt teilweise in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im engen 1.000m Radius um einen Rotmilanhorst. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt worden sein. Da diese Voraussetzungen hier nicht erfüllt sind und zudem eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht in Aussicht gestellt werden kann, entfällt der Überschneidungsbereich als Vorranggebiet. Der Flächenteil, der im Bereich bis 1.500m um den Rotmilanhorst liegt, kann hingegen weiterhin als Vorranggebiet übernommen werden, da auf der Genehmigungsebene Maßnahmen festgesetzt werden können, um ein potenziell signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu verringern, so dass auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt wird, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Eine Inanspruchnahme dieses Bereiches ist daher möglich. Für die vertiefende Begründung wird auf das Plankonzept verwiesen.

Der südliche Teil der mittleren Teilfläche wird aufgrund des Denkmalschutzes, hier Archäologie, angepasst. Unmittelbar südlich des Vorranggebietes liegt ein Grabhügel, der aufgrund seiner Höhe und Lage in der Umgebung landschaftsprägend ist. WKA sind in einem Abstand von 500m denkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig. Daher wird das Vorranggebiet entsprechend dem Radius um den Grabhügel verkleinert. Damit entfällt auch der Überschneidungsbereich mit den Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs. Die verbleibenden Teilbereiche werden als Vorranggebiet übernommen. Die Belange des Biotopschutzes, hier die Vorranggebietsflächen querende Biotopverbundachse, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen, stehen jedoch auf Ebene der Raumordnung der Vorranggebietsausweisung nicht entgegen. Die Flächen liegen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Durch den Entfall der Gebiete PR2\_RDE\_153, PR2\_RDE\_160 und eines westlichen Teilflächenstücks von PR2\_RDE\_314 kommt es zu einer deutlichen Entlastung sowohl des Projektgebietes des Naturschutzrings Aukrug e.V. als auch des Naturparks Aukrug. Damit besteht eine nur noch sehr geringe, randliche Überschneidung mit dem Naturpark. Zudem liegt das Vorranggebiet außerhalb der Kernzone. Als Kernzone wird der zentrale Bereich des Naturparks Aukrug mit dem Boxberg und dem Wiesental der Buckener Au mit dem nördlich hieran angrenzenden Moränenzug angesehen. Diese ist durch das Vorranggebiet nicht berührt. Zudem sind auch keine Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume betroffen.

Die Potenzialfläche liegt im Wirkungsbereich der Wetterradarstation des Deutschen Wetterdienstes Boostedt. Diesbezüglich wird auf den entsprechenden Hinweis im Datenblatt hingewiesen.

Kartenausschnitt



Bewertung der Abwägungskriterien im Detail

Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betreff. Fläche	
		hoch	mittel	gering	0,0
1.1	Abstandsbereich 800m bis 1.000m um Siedlungsbereiche	hoch	13,4	gering	0,0
1.2	Stadt-, Umlandber. ländl. Räume/ verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. KI	mittel	5,4	gering	0,0
1.3	Abstandsbereich 800m um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	gering	0,0
1.4	Umfassung von Siedlungsflächen	mittel		gering	

Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betreff. Fläche	
		gering	mittel	gering	0,0
<b>2.1 Verkehr, sonstige technische Infrastruktur</b>					
2.1.1	An- und Abflugbereiche/ Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	gering	0,0
2.1.2	Flächen mit militärischen Belangen	gering	0,0	gering	0,0
2.1.3	Zivile und militärische Richtfunktrassen	gering	0,0	gering	0,0
2.1.4	Flächen mit Abbaugenehmigungen/ Rohstoffpotenzielflächen	gering	0,0	gering	0,0
2.1.5	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone an Autobahnen	gering	0,0	gering	0,0
2.1.6	Verkehrsinfrastrukturplanungen von Bund und Land	gering	0,0	gering	0,0
2.1.7	Hochspannungsleitungen mit 110 kV	gering	0,0	gering	0,0
<b>2.2 Tourismus und Erholung</b>					
2.2.1	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)	gering	0,0	gering	0,0
2.2.2	Kernbereiche für Tourismus und Erholung	gering	0,0	gering	0,0
2.2.3	Naturparke	mittel	98,3	mittel	98,3
2.2.4	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	gering	0,0	gering	0,0

**Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz**

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
		gering	mittel	gering	mittel
3.1	<b>Tiere und Pflanzen</b>				
3.1.1	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	gering		88,6	ha
3.1.2	Schwerpunktgebiete des Biotopverbundes	gering		0,0	ha
3.1.3	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel		21,2	ha
3.1.4	Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen	gering		0,0	ha
3.2	<b>Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz</b>				
3.2.1	Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten	gering		0,0	ha
3.2.2	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	mittel		0,5	ha
3.2.3	Pot. Beeinträchtigungsber. (3 km Radius) mit bes. Bedeutung f. Großvögel	gering		0,0	ha
3.2.4	Pot. Beeinträchtigungsber. (1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung f. Großvögel	hoch		68,4	ha
3.2.5	Wiesenvogel-Brutgebiete	gering		0,0	ha
3.2.6	Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne	gering		0,0	ha

**Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzgutbereich Boden und Wasser**

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
		gering	mittel	gering	mittel
4.1	Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz	gering		0,0	ha
4.2	Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte	gering		0,0	ha
4.3	Talräume an natürlichen Gewässern u. an erhebl. veränderten Wasserkörpern	gering		0,0	ha
4.4	Mittel- und Binnendeiche	gering		0,0	ha

**Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter**

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
		gering	mittel	gering	mittel
5.1	5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder	gering		0,0	ha
5.2	Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken	gering		0,0	ha
5.3	800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale	gering		0,0	ha
5.4	2 km um gesetzl. gesch. Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeut. Einzellage	gering		0,0	ha
5.5	500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale	hoch		8,2	ha
5.6	Sichtkorridore um die archäologische Welterbestätte Danewerk / Haithabu	gering		0,0	ha

**Weitere Hinweise/ weitere Hinweise für das Genehmigungsverfahren**

Im Genehmigungsverfahren ist die Prüfung und i.d.R. die Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) erforderlich.

Im Genehmigungsverfahren ist der LBV-SH im Hinblick auf die Lage innerhalb eines Wild- und Zuleitungskorridores zu beteiligen.

Da das Vorranggebiet militärische Belange berührt, kann es zu Höhenbeschränkungen sowie zu Auflagen in der Anlagenkonstellation kommen. Eine Entscheidung wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr herbeigeführt.

Ein potenzieller Konflikt besteht mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD). Es geht um die Störung der Radarsignale der DWD-Station in Boostedt. Die Landesplanung geht aber davon aus, dass auf der Fläche die wirtschaftliche Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Höhenbegrenzungen sind zu beachten.